



*Berufsverband  
Information Bibliothek e.V.*

---

# Änderungen bei der Eingruppierung für Bibliotheksbeschäftigte im gehobenen Dienst im TV-L ab 2020

Volker Fritz, Kommission für Eingruppierungsberatung (KEB)

- 1. Bisherige Entgeltordnung (EGO) des TV-L für Bibliotheken**
  - 2. Neuerungen ab 01.01.2020**
    - 1. Überblick**
    - 2. In den einzelnen Entgeltgruppen**
  - 3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen**
  - 4. Unbestimmte Rechtsbegriffe in den Entgeltgruppen**
  - 5. Höhergruppierungsanträge aufgrund der neuen EGO /  
Vorgehen, Fristen, Informationen**
  - 6. Zusammenfassung**
- Anhang: Literatur**

# 1. Bisherige EGO des TV-L für Bibliotheken (1)

## Bisherige Struktur der Entgeltordnung (EGO)

- Anlage A zum TV-L seit dem 1. Januar 2012 in Kraft, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens praktisch unverändert gegenüber der BAT-Vergütungsordnung
- darin im Teil II, Nr.1: spezielle Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen
  - im gehobenen Dienst nur Entgeltgruppe 9 (nur „groß“), 10 (3 Fälle nur für Öffentliche Büchereien)

# 1. Bisherige EGO des TV-L für Bibliotheken (2)

## Kritik an den Tätigkeitsmerkmalen

- keine Eingruppierungsmöglichkeit in EG 11 und 12
- Ausbildungsabschlüsse und Bibliothekstypen überholt
- EG 10 (in WB und Behördenbibliotheken) 10 nur übertariflich
- im Gegensatz zum Teil I der EGO (Allg. Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst):

Schlechterstellung der Bibliotheksbeschäftigten, da dort

- Eingruppierung bis EG 12 möglich

## 2. Neuerungen ab 01.01.2020

### 2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (1)

- Anwendung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (mit „unbestimmten Rechtsbegriffen“) auf „Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen“
- Eröffnung von Höhergruppierungsmöglichkeiten
- Im gehobenen Dienst Eingruppierung bis EG 12 möglich (prinzipiell als „sonstiger Beschäftigter auch höher)

## 2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (2)

- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit einem Bachelorabschluss und entsprechenden Tätigkeiten grundsätzlich in Entgeltgruppe 9b
- neue Fallgruppen in den Entgeltgruppen 9b und 10
- Beschäftigte aus EG 9b Fallgruppen 2 und 3 können bis EG 12 eingruppiert werden
- Verringerungen von Anforderungen

> Unterschiede zum Allg. Verwaltungsdienst sind abgeschafft!

## 2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (3)

- Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung erfolgen nach dem bisherigen Verfahren (§17 Abs. 4 TV-L) mit neuen Garantiebeträgen (100 / 180 €, gedeckelt auf „stufengleiche“ Höhergruppierung)
- erwartete Mehrkosten durch Höhergruppierungen werden kompensiert durch das Einfrieren der Jahressonderzahlung für die Jahre 2019 bis 2022 auf dem Stand von 2018

## 2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (1)

TV-L	Bisherige EGO gemäß Teil II	Neue EGO ab 1.1.2020 gemäß Teil I
<b>EG 9 (groß)</b>	1. Fachausbildung WB od. ÖB sowie „Sonstige“ (auch an Behördenbüchereien oder bei staatlichen Fachstellen)	-
<b>EG 9 b</b>	-	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigte der FG 2 oder 3, deren Tätigkeit sich dadurch aus der FG 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist</li> <li>2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert</li> <li>3. mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit</li> </ol>



## 2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (2)

TV-L	Bisherige EGO gemäß Teil II	Neue EGO ab 1.1.2020 gemäß Teil I
<b>EG 10</b>	3 ÖB-Fälle + (nur übertariflich:) Fachausbildung WB od. ÖB, denen mind. 3 mind. EG 9 unterstellt sind oder als fachliche Leiter von Spezialbibliotheken bzw. Behördenbüchereien mit mind. 75.000 Bänden	deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt
<b>EG 11</b>	-	deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt
<b>EG 12</b>	-	deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt

## 2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (3)

TV-L	Bisherige EGO gemäß Teil II	Neue EGO ab 1.1.2020 gemäß Teil I
<b>EG 13</b>	(Eingruppierung nach allg. Tätigkeitsmerkmalen)	Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

## 2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (4)

TV-L	Bisherige EGO gemäß Teil II	Neue EGO ab 1.1.2020 gemäß Teil I
<b>EG 14</b>	(Eingruppierung nach allg. Tätigkeitsmerkmalen)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Tätigkeit sich durch besond. Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt</li> <li>2. deren Tätigkeit sich mind. zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus d. EG 13 heraushebt</li> <li>3. deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 13 heraushebt, dass sie mind. zu 1/3 hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert</li> <li>4. mind. 3 Unterstellte mind. d. EG 13</li> </ol>
<b>EG 15</b>	(Eingruppierung nach allg. Tätigkeitsmerkmalen)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 14 FG 1 heraushebt</li> <li>2. mind. 5 Unterstellte mind. d. EG 13</li> </ol>

### 3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen (2)

Höhergruppierungsmöglichkeit	Notwendige Voraussetzung für Höhergruppierung
<b>EG 9 (groß) &gt; EG 9b / 10 / 11 / 12</b>	... wenn statt der bisherigen Merkmale (Funktion, Bestand, Ausleihen) die neuen "qualitativen" Anforderungen erfüllt werden!

#### **EG 9 (groß) > EG 9b - Automatische Überleitung zum 01.01.2019**

> Höhergruppierungsmöglichkeiten in den EG 9b bis 12 meist aufgrund neuer Begrifflichkeiten / Wegfall der speziellen Tätigkeitsmerkmale!

## 4. Unbestimmte Rechtsbegriffe in den Entgeltgruppen

Entgeltgruppe	Tätigkeitsmerkmal ab 2020
EG 9b	Gründliche, umfassende Fachkenntnisse & selbstständige Leistungen
EG 9b, Fallgruppe 1	Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit
EG 10 - 11	Besondere Schwierigkeit und Bedeutung
EG 12	Herausgehobenes Maß der Verantwortung
EG 14	Besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
EG 15	Herausgehobenes Maß der Verantwortung

## 4.1 Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe

- Unbestimmte Rechtsbegriffe eines Abschnitts der EGO bauen durchgängig aufeinander auf
- Prüfung der zur Anwendung kommenden unbestimmten Rechtsbegriffe: beginnend beim „Einfachsten“ zum jeweils Nächsthöherwertigen  
(Parallel zu geforderten Ausbildungsvoraussetzungen!)
- Bewertung der auszuübenden Tätigkeiten:
  1. rein qualitativ für jeden einzelnen Arbeitsvorgang
  2. „zusammenfassende Beurteilung“ über alle Arbeitsvorgänge hinweg
  3. abschließende Bewertung der gesamten auszuübenden Tätigkeit auf Grundlage der ermittelten Zeitanteile je Arbeitsvorgang  
(s. hierzu auch 6. Tätigkeitsbeschreibungen)

## 4.2 Fachkenntnisse, Verantwortung und Bedeutung

### Gründliche, umfassende Fachkenntnisse (EG 9b)

#### Erläuterung

*„Gründliche, umfassende  
Fachkenntnisse bedeuten  
gegenüber den (...) gründlichen und  
vielseitigen Fachkenntnissen eine  
Steigerung der Tiefe und der Breite  
nach.“ \*\**

#### Kommentierung

- stärkere verknüpfende  
Gedankenleistung erforderlich

fachliche Bibliotheksleitung, Akzession \*

\* Beispiele des BVA    \*\* *Klammersatz EGO*

## 4.3 Verantwortung und Bedeutung

Heraushebung durch besondere Verantwortung (EG 9b, Fallgruppe 1)	Heraushebung durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung (EG 10 / 11 / 14)	Heraushebung durch besonderes Maß der Verantwortung (EG 12 / 15)
<p><b>Kommentierung und Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verantwortung, dass im übertragenen Aufgabenbereich zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, vorschriftsmäßig und pünktlich ausgeführt werden</li> <li>- Verantwortung für Mitarbeiter, Sachen, Arbeitsabläufe, zu erreichende Ergebnisse oder technische Zusammenhänge</li> </ul>	<p><b>Kommentierung und Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beide Merkmale müssen nebeneinander erfüllt werden!</li> </ul> <p><b>Bedeutung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrifft die Größe des Aufgabengebietes, die Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder die Auswirkungen der Tätigkeit</li> <li>- Tätigkeit muss für ‚nachfolgende Bearbeiter richtungsweisend‘ sein</li> <li>- BAG: Forderung nach Grundsatz-/Richtlinienentscheidungen = <u>tarifwidrig</u> übertrieben</li> </ul> <p><b>Schwierigkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erhebliche Heraushebung aus den umfassenden Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen</li> <li>- deutlich höhere erforderliche fachliche Qualifikation, z.B. Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens, außergewöhnliche Erfahrungen, Spezialkenntnisse</li> </ul>	<p><b>Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zugrundeliegende Anforderungen („besonders verantwortungsvoll“, „wiss. Hochschulbildung“, „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“) <b>müssen „erheblich“ übertroffen werden</b></li> <li>- Insbesondere Steigerung gegenüber der Anforderung „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“</li> <li>- <b>BAG: besonders herausragende Spitzenstellungen im gD bzw. hD</b></li> </ul>
<p>fachliche Leitung Bibliothek, Erwerbungsentscheidung *</p>	<p>Fachkenntnisse Akzession, Verhandlungsführung, Konzepterstellung (z.B. Datenmanagement, eMedien) *</p>	<p>Erwerbungsprofil/Konzepte/ Handlungsempfehlungen erarbeiten, steuern, sichern *</p>



# 5. Höhergruppierungsanträge aufgrund der neuen EGO

Höhergruppierungsmöglichkeiten in vielen Fällen möglich:

- da Tätigkeiten im bisherigen „Bibliothekstarif“ schlechter bewertet waren als in den „Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen“
- Eröffnung neuer Entgeltgruppen

1. Geht das nicht alles automatisch?

2. Fristen für Anträge

3. Was benötige ich für eine Antragstellung?

4. Lohnt sich der Antrag für mich?

5. Antrag auf Höhergruppierung

## 5.1 Geht das nicht alles automatisch?

- **Keine** automatische Überprüfung der Eingruppierung, nur auf Antrag

## 5.2 Fristen

- Anträge **längstens** bis 31.12.2020 möglich, wirken automatisch zurück zum 01.01.2020  
Danach keine Anträge mehr möglich!
- Ausnahme: Ruhendes Arbeitsverhältnis **am** 01.01.2020 (z. B. Elternzeit, Krankheit ohne Lohnfortzahlung...)  
→ Beginn des Antragsjahres = Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit  
Aber: bei Eintritt des „Ruhens“ **nach** dem 01.01.2020 keine Verlängerung der Antragsmöglichkeit!

## 5.3 Was benötige ich für eine Antragstellung?

- Aktuelle Tätigkeitsbeschreibung
    - Kenntnis von
      - derzeitiger EG und Stufe
      - „Stand“ innerhalb dieser Stufe
      - Datum evtl. weiterer Stufenaufstiege
      - Zulagen
- vgl. Entgeltabrechnung oder Nachfrage bei Personalstelle
- Rechenergebnis, ob sich ein Antrag lohnt (vgl. [5.4](#))

## 5.4 Lohnt sich der Antrag für mich? (1)

- Höhergruppierungen aufgrund der neuen EGO erfolgen nach § 17 Abs. 4 TV-L
- Das heißt: **keine stufengleiche Höhergruppierung**, sondern Eingruppierung in diejenige Stufe der höheren EG, deren Entgelt mindestens dem bisherigen Entgelt entspricht (ggf. zzgl. Garantiebetrags)
- Deshalb **individuelle Vergleichsrechnung** nötig zwischen  
Verbleiben in jetziger EG < > Höhergruppierung
  - unter Beachtung von Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe, verbleibender Lebensarbeitszeit, bevorstehender Arbeitgeberwechsel etc.
  - zusätzlich beachten: Jahressonderzahlungen, Strukturausgleich, Zulagen (Kinderzulage bleibt unberührt)

## 5.4 Lohnt sich der Antrag für mich? (2)

**Jahressonderzahlung:** kann bei einer höheren Entgeltgruppe sinken

Entgeltgruppen	Ab 2019 ist das Ost- an das West-Niveau angeglichen (Ergebnis der Tarifrunde 2015)			Bemessungsgrundlage
	2019	2020	2021	
<b>EG 9a bis EG 11</b>	77,66 %	75,31 %	74,35 %	Durchschnittliches Entgelt der Monate Juli, August und September (ohne Überstunden / Mehrarbeit, Leistungszulagen, Erfolgsprämien)
<b>EG 12 und EG 13</b>	48,54 %	47,07 %	46,47 %	
<b>EG 14 und EG 15</b>	33,98 %	32,95 %	32,53 %	

Absenkung auch in 2022, %-Sätze stehen noch nicht fest

## 5.4 Lohnt sich der Antrag für mich? (3)

Individuelle Beratung durch Personalstelle nötig:

- **Strukturausgleich:** Höhergruppierungen werden angerechnet
- Persönliche Zulagen bei Übertragung **höherwertiger Aufgaben** (§ 14 TV-L) entfallen bei Höhergruppierungen
- **Zulagen** zur regionalen Differenzierung oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften ... (§ 16 Abs. 5 TV-L) könnten entfallen

## 5.5 Antrag auf Höhergruppierung

- Schreiben an Personalamt/-stelle/-abteilung
- Antrag:
  - „Hiermit stelle ich aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung des TV-L einen Antrag gem. § 29d Abs. 2 TVÜ-Länder, da ich die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Entgeltgruppe erfülle. Zeitgleich mache ich die entsprechende Vergütung geltend.“
- Eingang des Schreibens bestätigen lassen

## 6. Zusammenfassung (1)

- Entgeltordnung ist Durchbruch für Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten
- Forderung von Gewerkschaften und Berufsverbänden 1993 wurden erfüllt
- Abschaffung der bibliotheksspezifischen Tätigkeitsmerkmale
- Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Verwaltungsdienstes
- Eröffnung neuer, bisher „verschlossener“ Entgeltgruppen



## 6. Zusammenfassung (2)

- Neue Höhergruppierungsmöglichkeiten für Bibliotheksbeschäftigte
- Aber: Bei allen Höhergruppierungsanträgen Fallstricke beachten und vorher individuelle Situation betrachten und berechnen
- **Beraten lassen!**
  - Personalräte und Betriebsräte vor Ort (Rechtsberatung gesetzlich nicht erlaubt!)
  - Gewerkschaft Ver.di
  - für BIB-Mitglieder [keb@bib-info.de](mailto:keb@bib-info.de) (keine Rechtsberatung!)

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

# Anhang: Literatur

Wortlaut der Entgeltordnung zum TV-L:

[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte\\_Navigation/A\\_TV-L\\_2011\\_/01\\_Tarifvertrag/Anlage A i.d.F. des %C3%84TV Nr. 11 2019 2020 2021.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A_TV-L_2011_/01_Tarifvertrag/Anlage_A_i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._11_2019_2020_2021.pdf)

Effertz, Jörg: TV-L Kommentar 2020. - Regensburg: Walhalla, 2020. – ca. 1500 Seiten - ISBN 978-3-8029-7922-4

Richter, Achim; Gamisch, Annett; Mohr, Thomas: Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L. - 6., aktualis. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2017. – ISBN 978-3-8029-1587-1

Kaufung, Harald: Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L: Eingruppierung - Bewertungsverfahren - Stellenbeschreibung - Arbeitshilfen. – 4. Aufl. - Stuttgart: Boorberg, Edition Moll. – 2020 - ISBN 978-3-415-06464-5

Folter, Wolfgang: Aufsätze in BuB 11/2019 und 12/2019

# Anhang: Literatur

Bundesverwaltungsamt: Diverse Materialien zur Eingruppierung und Bibliothekskataloge  
[https://www.bva.bund.de/DE/Services/Behoerden/Beratung/Beratungszentrum/Eingruppierung/\\_documents/stda\\_eingruppierung.html?nn=44090](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Behoerden/Beratung/Beratungszentrum/Eingruppierung/_documents/stda_eingruppierung.html?nn=44090)

Dort u. a. auch:

Tätigkeitskataloge für Bibliotheken:

[https://www.bva.bund.de/DE/Services/Behoerden/Beratung/Beratungszentrum/Eingruppierung/\\_documents/stda\\_eingruppierung.html;jsessionid=67C0C2568BA25ADD5F33E43E8274C287.intranet232?nn=44090#doc215660bodyText3](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Behoerden/Beratung/Beratungszentrum/Eingruppierung/_documents/stda_eingruppierung.html;jsessionid=67C0C2568BA25ADD5F33E43E8274C287.intranet232?nn=44090#doc215660bodyText3)

Tätigkeitskatalog für Beschäftigte in Bibliotheken im Geschäftsbereich der Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien

[https://files.dnb.de/Organisation/20171124\\_TMs\\_BibDienst\\_akt\\_2019\\_WebDAV.pdf](https://files.dnb.de/Organisation/20171124_TMs_BibDienst_akt_2019_WebDAV.pdf)

Website der KEB zum TV-L:

<https://www.bib-info.de/berufspraxis/keb-eingruppierung/?type=0>